

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk  
Baden-Württemberg**

**Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs  
Az.: JUMRIV-JUM-4430-6/4/1

Stuttgart im Januar 2022

V.i.S.d.P. Martin Kunzmann



Der DGB Baden-Württemberg bedankt sich für die Übersendung des Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der DGB Baden-Württemberg begrüßt die Weiterentwicklung des Justizvollzugsgesetzbuches und die dabei eingeschlagene Richtung ausdrücklich. Aus Sicht der Praxis sind einige Anpassungen schon länger dringend erforderlich gewesen. Auch die Klarstellung zur Berücksichtigung unterschiedlicher Bedürfnisse von Untersuchungsgefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Glauben, Behinderung und sexuelle Identität und die weitere redaktionellen Anpassungen sind zu begrüßen.

Die Weiterentwicklung der Kommunikationsregelungen und die daraus resultierende Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes ist aus Sicht des DGB Baden-Württemberg eine sinnvolle und zeitgemäße Fortschreibung des gesetzlichen Rahmens.

Die Anpassung der Regelungen zur gemeinsamen Unterbringung sind für den DGB Baden-Württemberg nachvollziehbar. Dadurch sind in Hochzeiten der Überbelegung diese Unterbringung abgedeckt. Klar ist für den DGB Baden-Württemberg aber auch, dass es sich dabei um Ausnahmen handelt und die gemeinsame Unterbringung nicht zur Regel werden darf.

Die Einführung einer Taschengeldregelung in der Untersuchungshaft (neu §36a JVollzGB II) ist aus praktischer Sicht ebenso ein richtiger Schritt, der schon länger überfällig war. Das sogenannte Zugangstaschengeld in der U-Haft nimmt den Gefangenen den Druck, wenn sie zeitnah nach den Festnahme Geld erhalten um zu telefonieren, für Einkauf oder TV-Miete erhalten und entlastet damit auch die Beschäftigten.

Einzig negativ aufgefallen ist dem DGB Baden-Württemberg, dass die Unterbringung von psychisch auffälligen und Suchtkranken bis zu 24 Stunden im Vollzug möglich ist. Natürlich ist klar, dass es sich dabei um Einzelfälle handelt, jedoch sind insbesondere kleinere Anstalten, soweit dort überhaupt Pflegepersonals und Ärzte vorhanden sind, auf so einen Fall schlecht vorbereitet. Ganz besonders gilt dies in Unzeiten, wie in der Nacht und am Wochenende. Aber auch für große Anstalten ist eine solche Situation eine außergewöhnliche Belastung. Aus Sicht des DGB Baden-Württemberg sollten diese Sachverhalt auch weiterhin im Blick des Gesetzgebers bleiben und gegebenenfalls weitere Anpassungen folgen.